

Sturmschäden im Versicherungs- und Haftpflichtrecht

*Robert-Joachim Wussow, Rechtsanwalt, Frankfurt/M.
(VersR 2000, 679)*

I. Einleitung

In den letzten Jahren kommt es auch in der hiesigen sog. gemäßigten Klimazone immer häufiger zu starken Stürmen, welche Orkanstärke erreichen. Eine der bisherigen Höhepunkte war sicherlich der Orkan „Lothar“, welcher am 26.12.1999 vom Atlantik über Kontinentaleuropa wegzog. Dieses extreme Sturmereignis war vergleichbar mit den Stürmen 1990 (Wiebke und Vivian) und anderen Jahren (z. B. Capella-Orkan, Niedersachsen 1976). Auch wenn alle Messungen und Beobachtungen im Rahmen der üblichen Variabilität der Witterung in Mitteleuropa lagen, wurden an zahlreichen Meßstationen Süddeutschlands neue Extremwerte der Windgeschwindigkeit bei dem Orkan „Lothar“ verzeichnet¹.

Hinsichtlich der immensen Sturmschäden, welche in die Milliarden gehen, ist stets zu prüfen, ob ein Versicherer eintrittspflichtig ist. Dies gilt zunächst für die Sachversicherung, in deren Rahmen das Sturmrisiko zu unterschiedlichen Bedingungen versichert werden kann. Zu nennen sind hier die selbständige Sturmversicherung ebenso wie das im Rahmen der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung einbezogene Sturmrisiko. Obwohl die einzelnen Bedingungen, welche zudem aus unterschiedlichen Jahren stammen, teilweise voneinander abweichen, können bestimmte gemeinsame Merkmale des Umfangs des versicherten Sturmrisikos festgestellt werden, deren Anwendung in Rechtsprechung und Literatur oft mit kontroversen Ansichten verbunden ist. Für den gesamten Bereich der Sachversicherung ist der Schwerpunkt auf die Frage zu legen, ob ein versicherter Sturmschaden vorliegt. Dagegen konzentriert sich die haftpflichtrechtliche Problematik auf die Frage der Verantwortlichkeit eines Haftpflichtigen für den Sturmschaden und auf die Frage, ob ein Haftpflichtversicherer eintrittspflichtig ist, wobei besondere für Sturmschäden typische Haftungskonstellationen herausgestellt werden können.

II. Sachversicherung

In der Sachversicherung leistet der Versicherer bei Sturmschäden Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm zerstört oder beschädigt werden. Das Sturmrisiko wird sowohl in selbständigen Verträgen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87), als auch in kombinierten Verträgen in der Hausrat- (VHB) und der Wohngebäudeversicherung (VGB) versichert. Obwohl einzelne Unterschiede in den jeweils verwendeten Bedingungen bestehen, können grundlegende Gemeinsamkeiten her-

ausgestellt werden, die bei der Rechtsanwendung besonders problematisch sind:

1. Begriff und Nachweis von Sturm

Sturm im Sinne der Versicherungsbedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8². Stärke 8 bedeutet nach der maßgeblichen Beaufort-Skala „stürmischer Wind, der Zweige von Bäumen bricht und das Gehen im Freien erheblich erschwert“ (18,4 bis 26,8 kg Staudruck pro qm bzw. 17,2 bis 20,7 m/sek). Hinsichtlich der Wetterbedingtheit der Luftbewegung genügt nicht, daß die Luftbewegung durch das Wetter und seine Erscheinungen in irgendeiner Weise verursacht wird. Vielmehr sind nur diejenigen Luftbewegungen maßgeblich, die durch Luftdruckunterschiede über der Erdoberfläche zustande kommen³. Luftbewegungen durch Explosionen, Brand, Zugwirkung in Gebäuden, sowie durch bewegte Massen, z. B. Flugzeuge, Eisenbahnen und Autos, scheiden aus⁴. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁵ liegt auch dann keine Sturmwirkung im Sinne der Bedingungen vor, wenn Sturmwirkung den Abgang einer Lawine ausgelöst hat, welche ihrerseits die den Schaden herbeiführende starke Luftbewegung herbeiführte.

Falls ausnahmsweise die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar ist, wird die Windstärke 8 nur dann unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß

- die Luftbewegung der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder daß
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

Dieser Nachweis kann sowohl durch Indizien- als auch durch Sachverständigenbeweis geführt werden⁶. Schwierig ist der Nachweis dann, wenn vom Wetteramt lediglich Sturmböen mit mindestens Stärke 8 mitgeteilt werden. Ohne weitere Anhaltspunkte kann aufgrund dieser Mitteilung grundsätzlich nicht darauf geschlossen werden, daß am Versicherungsort tatsächlich Sturm geherrscht hat⁷. Beruft sich der Versicherer darauf, der Schaden sei ohne eine Luftbewegung mit Windstärke 8 eingetreten oder schon in einem Zeitpunkt eingetreten, als erst Windstärke 7 erreicht war, obliegt ihm die Beweislast. Dies wird damit begründet, es sei der maßgebende Sprachgebrauch des täglichen Lebens zu berücksichtigen, wonach zu einem Sturm im Sinne der AVB, welcher zu irgendeinem Zeitpunkt Windstärke 8 überschreitet, auch schon die Anlauf- und Zwischenphasen gehören, in denen Windstärke 8 noch nicht erreicht sei. Der Sprachgebrauch verklammere gewissermaßen die Anlauf- und Zwischenphasen mit dem Höhepunkt des Sturmes, auf dem Wind-

stärke 8 überschritten ist, zu einer Einheit⁸. Bei einem länger andauernden Sturm, bei welchem die Windstärke in einer oder mehreren Zwischenphasen unter Windstärke 8 absinkt, ist diese Zusammenfassung des Sturmereignisses zu „demselben“ Sturm für die Berechnung eines evtl. vereinbarten Selbstbehaltes je Sturmschaden von Bedeutung, wenn im zeitlichen Ablauf des Sturms mehrere getrennte Schäden eingetreten sind. Geht man von einer Einheit des Sturmereignisses auch während der Anlauf- und Zwischenphasen aus, kann der Selbstbehalt richtigerweise nur einmal in Ansatz gebracht werden⁹.

2. Abgrenzung zwischen durch Sturm entstandene Schäden von anderen Schadenursachen

Von Bedeutung ist weiterhin die Frage, wie durch Sturm entstandene Schäden von anderen Schadenursachen abgegrenzt werden. Dies sowohl für den Nachweis des Versicherungsnehmers, daß es sich bei den Schäden nicht um Altschäden gehandelt hat, die längst vor den Sturm entstanden waren, als auch beim Vorhandensein mehrerer Ursachen für die Schäden. Grundsätzlich wird zunächst davon ausgegangen, daß jedes Geschehen auf einer Vielzahl von Ursachen beruht, von denen jedoch nur die adäquaten Ursachen zu berücksichtigen sind¹⁰. Als kumulative Schadenursachen kommen sowohl schlechter Bauzustand von Gebäuden in der Wohngebäudeversicherung¹¹, schlechte Befestigung von versicherten Gegenständen in der Hausratversicherung, als auch eine Vielzahl anderer Ursachen in Betracht, welche bei der Schadenentstehung mitwirken können. Unterschieden wird ferner, ob die kumulativ auftretenden Ursachen für den Schaden dazu führen, daß mehrere verschiedene Versicherer eintrittspflichtig sein können so z. B. bei einem Schaden, der durch einen Schiffszusammenstoß und durch Sturmeinwirkung eintritt¹². Die unterschiedlichen Versicherer haften dann nach den Grundsätzen der Doppelversicherung¹³. Besteht nur für eine Schadenursache Versicherungsdeckung, soll nach einer Ansicht¹⁴ der Versicherer voll eintrittspflichtig sein, weil eine gedeckte Gefahr den Schaden verursacht hat. Nach anderer Ansicht¹⁵ soll der Teilschaden zu ermitteln und zu ersetzen sein, der gerade durch die versicherte Ursache herbeigeführt ist. *Bruck/Möller*¹⁶ weisen jedoch zutreffend darauf hin, eine so in Anlehnung an die eine Doppelversicherung voraussetzenden Vorschrift des § 59 Abs. VVG vorzunehmenden Aufteilung des Schadens sei nicht möglich, da § 59 Abs. 2 VVG allein für das Innenverhältnis der Versicherer im Rahmen einer Doppelversicherung vorgesehen ist und eine Aufteilung des Schadens auch mit ganz erheblichen, mit dem Verkehrsbedürfnis nicht in Einklang zu bringenden Schwierigkeiten verbunden sei. Zu berücksichtigen ist auch, daß in den AVB in der Regel immer festgelegt ist, daß sich die Sturmversicherung nur auf Schäden erstreckt, die durch „unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf die versicherten Sachen“ entstehen. Daraus folgt nach einem Teil der Rechtsprechung, daß ein Sturmschaden nur dann vorliegt, wenn der Sturm die alleinige

oder jedenfalls die wesentliche Ursache des Schadens gewesen ist¹⁷. Nach anderer Ansicht¹⁸ braucht nur festgestellt zu werden, ob der Sturm zeitlich die letzte Ursache des Sachschaden darstellt. Andere Mitursachen für den Schaden neben dem Sturm, wie etwa ein schlechter Bauzustand eines Gebäudes, können den Versicherungsschutz nur unter den Voraussetzungen einer Gefahrerhöhung nach den §§ 23 ff. oder wegen eines grob fahrlässigen Verhaltens des Versicherungsnehmers nach § 61 VVG ausschließen. Außerdem kann der Versicherungsnehmer Obliegenheiten verletzt haben, wie etwa das Gebäude in einwandfreiem Zustand zu erhalten, mithin in vorwerfbarer Weise eine Mitursache gesetzt haben¹⁹.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß es für die Eintrittspflicht des Versicherers bei kumulativer Verursachung allein auf die adäquate Kausalität des gedeckten Sturmrisikos ankommt, mithin für eine Aufteilung des Schadens kein Bedürfnis besteht und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden zwar adäquat kausal auf der Sturmeinwirkung beruht, jedoch eine andere nicht gedeckte Ursache wesentlich bei der Schadenentstehung mitgewirkt hat.

3. Unmittelbare Sturmeinwirkung und Folgeschäden

In den Versicherungsbedingungen wird in der Regel festgelegt, daß sich die Versicherung nur auf Schäden erstreckt, die durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf die versicherten Sachen entstehen. Wann dieses Erfordernis gegeben ist, ist streitig. Nach einer Ansicht ist erforderlich, daß der Sturm die alleinige oder jedenfalls die wesentliche Ursache des Schadens gewesen ist²⁰. Nach fast einhelliger Ansicht liegt eine unmittelbare Einwirkung des Sturms vor, wenn er die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens ist²¹. Eine unmittelbare Sturmeinwirkung liegt z. B. dann vor, wenn bewegliche Sachen aufgrund der Sturmeinwirkung umgeworfen oder aus erhöhter Position heruntergeworfen werden und dadurch beschädigt werden oder wenn der Sturm eine nicht ordnungsgemäß geschlossene Tür oder ein Fenster aufdrückt und so heftig gegen eine Wand schlägt, daß Beschädigungen an der Tür oder dem Fenster eintreten²². Ein durch den herabgefallenen Gegenstand oder die geschlagene Tür an anderen Gegenständen entstandener Schaden ist jedoch nicht mehr als „unmittelbar“ durch den Sturm entstanden anzusehen.

Folgeschäden fallen in der Regel nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn der Sturm zunächst einen Schaden an versicherten Sachen oder an einem Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden verursacht und dieser Schaden alsbald oder auch erst später zu einem Sachschaden an versicherten Sachen führt. So z. B., wenn ein Regenfallrohr durch Sturm aus der Verankerung gerissen und in seiner Lage so verändert wird, daß es nunmehr Regenwasser in das Gebäude leitet²³.

4. Zum Werfen von Gegenständen auf die versicherten Sachen

Sind Schäden gedeckt, die dadurch entstehen, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft²⁴, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen von einem „Werfen“ als Schadenursache gesprochen werden kann. Nach der Definition ist der Sachschaden versichert, den die geworfenen Gebäudeteile oder sonstige Gegenstände durch ihren Aufprall auf versicherte Sachen sowie auf ein versicherte Sachen enthaltendes Gebäude oder durch ihre physikalische oder chemische Beschaffenheit verursachen²⁵. Werden eine Vielzahl von Gegenständen auf die versicherten Sachen geworfen und entsteht der Schaden nicht durch den Aufprall der einzelnen Gegenstände, sondern erst zeitlich später durch das gemeinsame Zusammenwirken von vielen Gegenständen ist streitig, ob hier von einem „Werfen“ als Schadenursache ausgegangen werden kann. Im bereits erwähnten „Lichtschachtfall“ verneint das LG Ravensburg²⁶ ein „Werfen von Gegenständen“ im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Für die sog. „Schneelastschäden“ hat das LG Aurich entschieden, es handele sich hierbei nicht um einen typischen Sturmschaden da das allmähliche Anhäufen des Schnees und die dadurch bewirkte Lasterhöhung, welche zum Zusammenbruch eines Daches geführt hat, nicht als „Werfen“ von Gegenständen angesehen werden könne²⁷. Dies folge schon daraus, daß die Zusammensetzung von Schnee und dessen Härtegrad überhaupt nicht mit den konkret aufgezählten Gegenständen „Gebäudeteile und Bäume“ vergleichbar sind. Nach anderer Ansicht²⁸ ist auch dann von einem „Werfen von Gegenständen“ im Sinne der AVB auszugehen, wenn eine Vielzahl von Gegenständen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit zusammenwirken und so den Schaden verursachen. Es wird darauf hingewiesen, die jeweiligen AVB verlangten nicht eine „unmittelbare“ Kausalität. Außerdem würden Feuchtigkeitsschäden durch die physikalisch-chemische Beschaffenheit der geworfenen Gegenstände, also Schäden durch die „Nässe“ geworfener Regentropfen oder durch die Flüssigkeit geschmolzener Hagelkörner oder Schneeflocken allgemein als entschädigungspflichtig angesehen. Deshalb sei nicht einzusehen, warum nicht auch Schäden durch eine andere physikalische Eigenschaft geworfener Gegenstände gedeckt sein sollten, nämlich Bruchschäden durch die Gewichtskraft geworfener Schneeflocken oder geworfenen Schnees, insbesondere nach einem sturmbedingten „Schneetreiben“.

Letzterer Ansicht ist grundsätzlich zuzustimmen. Sowohl geworfene Regentropfen, Hagelkörner oder Schneeflocken können mühelos als „andere Gegenstände“ im Sinne der AVB angesehen werden. Dem steht insbesondere nicht entgegen, daß in den AVB zunächst beispielhaft Gebäudeteile und Bäume aufgeführt werden, welche von anderer Beschaffenheit und Gewicht sind. Auch die Tatsache, daß nicht der Aufprall etwa des einzelnen Wassertropfens oder der einzelnen Schneeflocke unmittelbar schadenursächlich

geworden ist, schließt nach zutreffender Ansicht die Anwendbarkeit der Vorschrift nicht aus und zu Recht wird darauf hingewiesen, daß auch Schäden gedeckt sind, die durch menschliches Verhalten verursacht werden, nachdem und weil der Sturm „Gegenstände geworfen“ hatte, da das Wort „dadurch“ in den AVB nicht durch den Zusatz „unmittelbar“ eingeschränkt werde. Wenn mithin Schäden durch menschliches Verhalten als Zwischenursache bei Schäden, die als adäquate Folge von versicherten Sturmschäden entstehen unter den Versicherungsschutz fallen²⁹ kann auch die Kausalität nicht dadurch beseitigt werden, daß der Schaden nicht durch den Aufprall der Regentropfen oder der Schneeflocken entstanden ist, sondern durch den hierdurch entstandenen Wasser- bzw. Schneedruck.

Der Nachweis, ob ein „Werfen von Gegenständen“ vorgelegen hat, kann jedoch gerade in den vorstehend geschilderten Fällen schwierig sein, da eine Abgrenzung zur bloßen Einwirkung der Gegenstände, etwa der Regentropfen oder des Schnees erforderlich ist. So muß der Versicherungsnehmer beweisen, daß ein Aufprall durch ein Werfen der Gegenstände stattgefunden hat. Dies wäre z. B. dann nicht gegeben, wenn die Regentropfen auf dem Boden aufkommen und danach auf die versicherten Sachen einwirken³⁰. Gleiches gilt für die Einwirkung von Schnee, ohne daß ein Werfen durch Einwirkung von Sturm stattgefunden hat³¹. Einfacher ist die Beweislage, wenn der Sturm einen Baum auf einen umschlossenen Raum wirft, welcher dem Druck nicht Stand hält mit der Folge, daß die in dem Raum (z. B. einem Wohnwagen) befindlichen Gegenstände beschädigt oder zerstört werden, da in diesem Fall auch zeitlich nach dem Schaden die einwirkende Ursache klar ermittelt werden kann.

5. Ausschlüsse:

a) In der Sturm-, Hausrat- und Wohngebäudeversicherung ist besonders zu beachten, daß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen. So sind z. B. Schäden, die durch Eindringen von Regenwasser in das Gebäude entstehen nicht ersatzpflichtig, wenn keine aufgrund des Sturms erfolgte Substanzbeschädigung am Gebäude erfolgt ist, wodurch sturmbedingt eine Öffnung geschaffen wurde, die letztlich zu dem Durchnässungsschaden geführt hat³². Ob das Fenster oder die Tür durch den Druck des Sturms oder aufgrund eines mangelnden Verschlusses oder eines Konstruktionsfehlers geöffnet wurde, ist unerheblich³³. Nach Entscheidungen des LG Frankfurt/M.³⁴ und des OLG Köln³⁵ wird auch dann keine Öffnung durch den Sturm geschaffen, wenn durch den Sturm eine Plane, welche zur provisorischen Dachabdeckung benutzt wird, weggerissen wird. Das Gericht vertritt die Ansicht die Öff-

nung im Dach des Gebäudes sei nicht durch Sturmwindwirkung entstanden sondern durch Aufreißen der Dachhaut im Verlauf der Umbauarbeiten. Durch das Abdecken der Öffnung im Dach mittels der Plane wurde diese Öffnung nicht beseitigt, vielmehr hätte die Dachöffnung nur durch eine Abdeckung geschlossen werden können, die fest in das Dach eingefügt gewesen wäre und in ihrer Schutzwirkung einer normalen Dacheindeckung entsprochen hätte. *Martin*³⁶ weist zu dieser Entscheidung darauf hin, es brauche der Frage nicht nachgegangen zu werden, ob Versicherungsschutz immer dann bestehe, wenn Regen usw. eindringt, weil ein Sturm die Öffnung geschaffen habe, was zu verneinen wäre. Vielmehr sei zu fragen, ob der Sturm eine Gebäudeöffnung erzeugt hat, welche zu einer Beschädigung des Gebäudes geführt hat, da nur dann Versicherungsschutz bestehen kann.

An einer durch Sturm hervorgerufenen Beschädigung des Gebäudes fehlt es etwa auch dann, wenn der Sturm Regenwasser in einen Lichtschacht drückt, welcher seinerseits durch sein Gewicht als solches die dort befindliche Fensterscheibe zum Gebäude eindrückt. Das LG Ravensburg³⁷ stellt hier fest, die Fensteröffnung sei nicht mehr durch eine durch den Sturm hervorgerufene Beschädigung entstanden, da weder der Winddruck selbst, noch die durch Wind gegen die Scheibe geschleuderten Regentropfen zum Bruch der Scheibe geführt haben, sondern vielmehr der Staudruck des Wassers in dem Lichtschacht den Bruch verursacht habe. Daß der Wind den Stau des Wassers begünstigt hat, reiche nicht aus. Bezug genommen wird auf die AVB zur Wohngebäudeversicherung, wonach sich die Sturmversicherung auf den vergleichbaren Fall einer Beschädigung durch eine Sturmflut nicht erstreckt.

b) Wesentlich ist auch der Ausschluß nicht bezugsfertiger Gebäude wobei als Motiv dieses Ausschlusses die erhöhte Gefahrenlage vor der Bezugsfertigkeit herangezogen wird. Ein Wohngebäude ist dann bezugsfertig, wenn es bestimmungsgemäß von Menschen bezogen und auf Dauer bewohnt werden kann. Hiervon soll nach der Rechtsprechung des OLG Hamm³⁸ bereits dann ausgegangen werden, wenn noch gewisse Restarbeiten, insbesondere solche, die dazu dienen, die Räume wohnlicher zu gestalten oder zu verschönern, ausstehen. Hierzu werden Malerarbeiten und das Tapezieren von Wänden gerechnet. Zur Begründung wird ausgeführt, der Begriff „bezugsfertig“ sei nicht gleichzusetzen mit „schlüsselfertig“ oder „besenrein“, zumal bei Miet- oder Eigentumswohnungen es nicht selten sei, daß die Ausgestaltung der Räume – auch bei Erstbezug – den späteren Bewohnern überlassen bleibe, jedoch solche Wohnungen dennoch als bezugsfertig bezeichnet werden müßten. Nach der Entscheidung des OLG Celle³⁹ liegt Bezugsfertigkeit eines Gebäudes – Wohnhaus mit Schwimmhalle – nach der Verkehrsauffassung erst dann vor, wenn es ohne Einschränkungen mit den üblichen Einrichtungsgegenständen (Möbel, Gardinen usw.) versehen und bewohnt werden kann. Hieran fehle es, wenn die Fuß-

böden noch nicht mit den geplanten Teppichböden versehen, die Wände noch nicht tapeziert sind und auch sonstige Malerarbeiten sowie ein Treppengeländer oder Handlauf an der Treppe fehlen. Das OLG Koblenz⁴⁰ stellt ebenso wie *Martin*⁴¹ auf den versicherungsrechtlichen Sinn des Begriffs der Bezugsfertigkeit ab. Es wird darauf hingewiesen, der Begriff der Bezugsfertigkeit müsse in der Gebäudeversicherung vom jeweils versicherten Risiko her zu verstehen sein⁴². Es komme nicht darauf an, ob das versicherte Haus tatsächlich bezogen wird und auch die Frage der „Zumutbarkeit“ des Einzugs sei irrelevant. *Martin*⁴³ weist für die Sturmversicherung darauf hin, daß es hier weniger auf den Stand des Innenausbauers als vielmehr darauf ankomme, ob das Gebäude allseitig und so stabil abgeschlossen ist, wie dies dem endgültigen Bauzustand entspreche. Für die Sturmversicherung soll z. B. auch der Außenputz belanglos sein; dagegen sei der Außenputz für die Leitungswasserversicherung nur dann belanglos, wenn die Arbeiten nicht zu unbeaufsichtigtem Gebrauch von Wasserzapfstellen im Gebäude durch die Bauarbeiter führten⁴⁴.

Um zu einer sachgerechten Bestimmung des Begriffs der „Bezugsfertigkeit“ zu gelangen ist es sicherlich sinnvoll, auf den versicherungsrechtlichen Sinn des Ausschlußtatbestandes abzustellen welcher sich, je nachdem welche Gefahr durch die Versicherung abgedeckt werden soll, entsprechend anders darstellt. Allerdings sollte, wenn auch mit einer geringeren Gewichtung, der Wortlaut und der allgemeine Sprachgebrauch Berücksichtigung finden und zwar dergestalt, daß eine gewisse bauliche Substanz des Gebäudes vorhanden sein muß, damit von einer „Bezugsfertigkeit“ gesprochen werden kann. In der Sturmversicherung sollte daher nicht nur die gesamte Außenhaut des Gebäudes, inklusive des Verputzes fertiggestellt sein, sondern auch sämtliche Teile bereits in das Gebäude eingebracht worden sein, welche einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Substanz und die Stabilität des Gebäudes haben. So können z. B. auch Rohrleitungen, Heizkörper, abgehängte Decken, Türen usw. Einfluß auf die Gefahr des Sturmrisikos haben.

Ein Wegfall der Bezugsfertigkeit durch Umbau des Gebäudes kann nur dann angenommen werden, wenn ein Gebäude so weitgehend umgebaut wird, daß es nachher als neues Gebäude erscheint, wobei hier auch wieder auf die spezielle Gefahrenlage in der jeweiligen Sachversicherungssparte abzustellen ist⁴⁵. In der Sturmversicherung könnte ein derartiger Wegfall der Bezugsfertigkeit z. B. dann gegeben sein, wenn aus dem Gebäude sämtliche Fenster zwecks Erneuerung entfernt werden oder das Dach abgedeckt wird. In derartigen Fällen erhöht sich die Gefahrenlage in der Sturmversicherung erheblich, da das Gebäude dann ganz andere Angriffsflächen für einen Sturm bietet. Das bloße Einrüsten eines Gebäudes zwecks Durchführung einer Fassadenrenovierung kann jedoch m. E. nicht zum nachträglichen Wegfall der Bezugsfertigkeit führen, da sich die Gefahrenlage nicht durch eine Änderung des Zustands des Gebäudes verändert,

sondern durch das Anbringen des Gerüstes, mithin eines äußeren Umstandes, welcher sich auch nicht auf die Substanz des Gebäudes auswirkt. Besondere Beachtung sollte in diesem Zusammenhang dem Ausschlußtatbestand des § 9 Nr. 3 a VGB 88 geschenkt werden, wonach ein noch nicht bezugsfertiges Gebäude einem Gebäude gleichgestellt wird, das wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist. Voraussetzung für das Eingreifen dieses Ausschlußtatbestandes ist, daß die Umbauarbeiten zu einer vollständig fehlenden Benutzbarkeit des Gebäudes für seine (wohn- oder gewerblichen) Zwecke geführt haben⁴⁶.

c) In der Gebäudeversicherung gegen Sturmschäden sind „an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen“ grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, daß Teile eines Gebäudes, welche in besonderem Maße den Einwirkungen des Sturms ausgesetzt sind, nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung⁴⁷ unter Berücksichtigung dieses höheren Risikos und nur gegen Zusatzprämie meist in Verbindung mit einer Entschädigungsgrenze versichert sein sollen. Außerdem soll durch diese grundsätzliche Regelung Meinungsverschiedenheiten vorgebeugt werden, da oft zweifelhaft ist, ob „an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen“ Bestandteil des Gebäudes oder Zubehör sind⁴⁸. Die Abgrenzung ist teilweise schwierig. In der richtungweisenden Entscheidung des OLG Saarbrücken⁴⁹ werden zwei wesentliche Abgrenzungskriterien herangezogen.

- Zunächst wird geprüft, ob es sich bei den Sachen unter Berücksichtigung rein technischer Gesichtspunkte um Sachen handelt, welche „an der Außenseite des Gebäudes angebracht“ sind. Im zu beurteilenden Fall befand sich an der Giebelseite im Fassadenbereich des Gebäudes eine Stahlkonstruktion, die bis in die Bereiche der Längswände herumgeführt war und das Satteldach teilweise überragte. Auf der Stahlkonstruktion waren Spanplatten befestigt, welche bei einem Sturm abgerissen wurden. Das OLG Saarbrücken hat festgestellt, daß die Spanplatten nicht in den Baukörper des Gebäudes selbst integriert waren, sondern auf einer eigens gefertigten Stahlkonstruktion – vergleichbar mit Schildern – an der Außenseite angebracht waren. Die Frage, ob die Stahlkonstruktion, welche die Plattenverkleidung trug, im Fundament des Gebäudes verankert war, könne offenbleiben.

- Weiterhin wird geprüft, ob es sich um Sachen handelt, welche einem erhöhten Sturmrisiko ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang wird auf den Regelungszweck des § 2 Nr. 3 AStB 87 hingewiesen, wonach nicht ohne weiteres, sondern nur gegen Zusatzprämie in der Sturmversicherung diejenigen Sachen versichert sein sollen, die entweder wegen ihrer Größe bzw. der besonderen Art ihrer Bearbeitung besonders hohe Entschädigungsforderungen begründen können oder die in besonderem Maße den

Einwirkungen des Sturms ausgesetzt und deshalb besonders anfällig für Sturmschäden sind, weil sie nicht in den festen Baukörper des Gebäudes integriert sind und/oder über ihn hinausragen (wie die in § 2 Nr. 3 b AStB 87 beispielhaft genannten Schilder, Markisen, Antennen oder auch die in der Klausel 601 zusätzlich erwähnten Transparente und Überdachungen)⁵⁰. Hinsichtlich der Spanplattenkonstruktion bejaht das OLG Saarbrücken die erhöhte Anfälligkeit für Sturmschäden, mithin das erhöhte Risiko für den Versicherer, da derartige Verkleidungen dem Sturm eine große Angriffsfläche bieten und sich wegen der Art ihrer Befestigung bei Sturm von der Unterkonstruktion leicht lösen können.

Das OLG Saarbrücken kommt mithin zum Ergebnis, ohne Einschluß der Klausel 601 seien die Schäden durch das sturmbedingte Abreißen der Spanplatten von der Stahlkonstruktion nicht versichert und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der Konstruktion um einen wesentlichen Bestandteil, einfachen Bestandteil oder auch nur um Zubehör des versicherten Gebäudes handelt⁵¹.

Um an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen handelt es sich auch nur dann, wenn die Sachen von ihrer Funktion her für längere Zeit dem Gebäude zugehörig sind. Verneint wird dies für eine Bauplane die nur über Nacht als reine bautechnisch sichernde Maßnahme übergezogen ist⁵².

6. Besonderheiten in der Kraftfahrzeugversicherung

Auch in der Fahrzeug-Teilkaskoversicherung ist das Sturmrisiko unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 c versichert. Bedeutsam ist auch hier, daß eine unmittelbare adäquate Verursachung durch Sturm gegeben sein muß. Dies ist nach der Vorschrift auch dann der Fall, wenn durch Naturgewalten (Sturm) Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Eine unmittelbare Sturmmeinwirkung wird z. B. dann angenommen, wenn ein parkender Pkw von einer Sturmböe umgeworfen und beschädigt wird oder wenn ein Straßenbaum durch Sturmmeinwirkung auf einen Pkw fällt.

Anders kann der Sachverhalt zu beurteilen sein, wenn ein Gegenstand durch Sturmmeinwirkung derart vor das Fahrzeug geworfen wird, daß der Fahrer nicht mehr ausweichen oder anhalten kann und der Schaden am Fahrzeug durch das Auffahren auf den Gegenstand verursacht wird. Teilweise wird eine unmittelbare Einwirkung von Sturm in derartigen Fällen bejaht⁵³. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, in derartigen Fällen könne nicht davon gesprochen werden, daß zwischen dem Naturereignis und der Beschädigung des Fahrzeuges und dem Auffahren auf das Hindernis eine Ursache „dazwischen“ liege⁵⁴. Auch sei das Verhalten des Kraftfahrers gegenüber dem Naturereignis bedeutungslos, wenn ein Baum oder ein sonstiger

Gegenstand durch den Sturm derart dicht vor das Fahrzeug geworfen wird, daß der Fahrer einen Zusammenstoß nicht mehr verhindern kann⁵⁵. Nach anderer Ansicht wird eine unmittelbare Sturmeinwirkung in solchen Fällen verneint⁵⁶. Zur Begründung führt das LG Verden an, eine direkte Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 c AKB sei nicht möglich, da nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift verlangt wird, daß Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Hieran fehle es, wenn sturmbedingt keine Berührung des Gegenstandes mit dem Fahrzeug stattgefunden hat. Eine Erweiterung analog auf den Fall, daß der Gegenstand zwar nicht gegen das Fahrzeug geworfen wird aber unmittelbar vor dieses, sodaß eine Reaktion des Fahrers nicht mehr möglich ist komme nicht in Betracht, da es für das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht darauf ankommen könne, ob der Fahrer rechtzeitig anhalten oder ausweichen kann oder nicht.

Meines Erachtens verkennt das LG Verden hier, daß auch dann von einem unmittelbaren Werfen von Gegenständen gegen das Fahrzeug durch den Sturm gesprochen werden kann, wenn allein aufgrund der Tatsache, daß sich das Fahrzeug ohne willensgesteuerte Handlung des Fahrers bewegt und auch aufgrund dieser Bewegung in Zusammenhang mit der Bewegung des geworfenen Baumes oder sonstigen Gegenstandes der Zusammenprall stattfindet. Von einem derartigen Fall der unmittelbaren Sturmeinwirkung abzugrenzen ist jedoch das Auffahren eines Fahrzeuges auf einen schon seit einiger Zeit auf der Straße liegenden Baum oder sonstigen Gegenstand, da eine unmittelbare Sturmeinwirkung hier nicht erkennbar ist⁵⁷.

Von Bedeutung ist auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 4.10.1983⁵⁸. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung zur Abgrenzung eines Lawinen- von einem Sturmschaden ausgeführt, die bloße Auslösung des Lawinenschadens an einem Kraftfahrzeug durch Sturmeinwirkung reiche nicht aus um von einer unmittelbaren Sturmeinwirkung sprechen zu können wobei gleichgültig sei, ob der Sturm in solchem Maße Schnee angehäuft hat, daß ein Lawinenabgang erfolgte, oder ob infolge einer Sturmböe bereits aufgetürmte Schneemassen, also Lawine, gelöst worden sind. Es bleibe immer die Tatsache, daß sich zwischen die Sturmeinwirkung und den Schaden als weitere Ursache die Lawine schiebt. Von einem Werfen von Gegenständen gegen das Fahrzeug könne hier auch nicht gesprochen werden. Hier sei Voraussetzung, daß die Bewegungsenergie der Naturgewalt, gegen deren Einwirkung der Versicherungsschutz besteht (Sturm) die Zerstörungskraft des unmittelbar auf das Fahrzeug geworfenen Gegenstandes entscheidend bestimmt. Hieran fehle es jedoch bei einer Lawine, da weder die Schneemassen der Lawine selbst, noch eine etwa hierdurch ausgelöste Druckwelle begrifflich als Sturm angesehen werden könne.

An einem Sturmschaden fehlt es auch, wenn etwa das Fahrzeug durch einen Windstoß über den Fahrbahnrand gedrückt wird und dann infolge einer instinktiven Reaktion des Fahrers außer Kontrolle gerät und gegen einen Baum prallt, da hier der Ausschußtatbestand eingreift, wonach Schäden durch ein durch die Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers nicht in den Deckungsumfang fallen⁵⁹. Gleiches gilt für eine Handlung, durch die ein Fahrer dem Sturm erst ermöglicht, auf sein Fahrzeug unmittelbar einzuwirken, wie z. B. das Öffnen der Wagentür im Bereich der Sturmeinwirkung⁶⁰ oder wenn der Fahrer aufgrund der Sturmeinwirkung sein Fahrzeug an exponierter Stelle verläßt um in einem nahegelegenen Haus Zuflucht zu suchen und inzwischen der Pkw von einer Sturmböe umgeworfen und beschädigt wird⁶¹.

Kommt ein Verhalten des Fahrers als letzte unmittelbare Ursache für die Schadenentstehung in Betracht, wird bei verkehrsgerechtem Verhalten des Fahrers zum Teil eingewandt, es könne nicht Sinn des Ausschußtatbestandes sein, eine Eintrittspflicht zu verneinen, wenn auf die Sturmeinwirkung verkehrsgerecht reagiert werde, eine Entschädigung aber zu gewähren, wenn ein Fahrer sich nach einer Sturmeinwirkung gänzlich passiv verhalte⁶². Dieser Auffassung wird jedoch zu Recht entgegengehalten, daß nicht zwischen „normalem und anormalem“ Verhalten nach einer Sturmeinwirkung differenziert werden könne, vielmehr nach dem Normzweck des § 12 Abs. 1 Nr. c AKB in der Teilversicherung nur durch ganz bestimmte Ursachen ausgelöste Schäden gedeckt sind. Ein „normales“ oder „verkehrsgerechtes“ Verhalten des Fahrers fällt nicht unter den Deckungsumfang⁶³.

III. Haftpflichtrecht, Haftpflichtversicherung

1. Zum Haftungstatbestand

Bei der Schadenverursachung durch Sturm wird zunächst daran gedacht, daß hier allein eine Naturkraft ebenso wie z. B. der Blitz bei einem Gewitter oder das Hochwasser ausschließlich für den Schaden verantwortlich ist, mithin Haftpflichtansprüche gegenüber einer Person hier ausscheiden. Jedoch gibt es auch bei der Schadenentstehung durch Naturkräfte Sachverhalte, in denen eine Verantwortlichkeit im haftpflichtrechtlichen Sinne festgestellt werden kann. Von besonderer Bedeutung sind Sturmeinwirkungen auf ein Grundstück durch von einem anderen Grundstück geschleuderte Gegenstände. Folgende Fallgruppen können unterschieden werden:

a) Ohne Verschulden des Grundstückseigentümers fällt ein Baum oder ein anderer Gegenstand von einem Grundstück durch Sturmeinwirkung auf ein Nachbargrundstück und verursacht hier einen Schaden:

Eine Verantwortlichkeit des Eigentümers des Baumes nach den §§ 823 ff. BGB scheidet hier bereits mangels Verschulden aus. In Betracht kommt jedoch ein Entschädigungsanspruch des Nachbarn in entsprechen-

der Anwendung des § 906 Abs. 2 BGB. Danach kann ein Grundstückseigentümer, der eine wesentliche Beeinträchtigung seines Grundstückes durch eine ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstückes zu dulden hat, vom Nachbarn einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung für ihn eine unzumutbare Beeinträchtigung bedeutet. Da unter die Vorschrift Grenzüberschreitungen von größeren festkörperlichen Gegenständen grundsätzlich nicht fallen⁶⁴, wird in Rechtsprechung und Schrifttum ein Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 BGB aufgrund des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses zugebilligt⁶⁵. Ein solcher auf einen angemessenen Ausgleich in Geld gerichteter Anspruch ist dann gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der davon betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen gehindert war, diese Einwirkungen gem. § 1004 Abs. 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden⁶⁶. Der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Einwirkungen ausgehen, muß daher als Störer im Sinne des § 1004 BGB anzusehen sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁶⁷ begründet der bloße Umstand des Eigentums an dem Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht, nicht die Störereigenschaft. Vielmehr muß die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf dem Willen des Eigentümers zurückgehen. Dies bejaht der Bundesgerichtshof für einen Brand, dessen Ursache unaufgeklärt blieb mit der Begründung, der Brand sei nicht Folge eines von niemandem zu beherrschenden Naturereignisses. Er stelle kein allgemeines Risiko dar, das sich – wie etwa ein Blitzschlag – ebensogut bei dem Haus des Nachbarn hätte verwirklichen können. Er beruhe vielmehr auf Umständen, auf die grundsätzlich der Grundstückseigentümer, und nur dieser, Einfluß nehmen konnte, wenn konkret auch kein Anlaß für ein vorbeugendes Tätigwerden bestanden haben möge⁶⁸. Soweit vom Bundesgerichtshof gefordert wird, die Beeinträchtigung müsse wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückgehen, soll lediglich klagestellt werden, daß allein die abstrakte Einflußmöglichkeit des Grundstückseigentümers auf die Umstände, die zu der Beeinträchtigung geführt haben, ausreicht.

Beruhet die Beeinträchtigung ausschließlich auf Naturkräften, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Tatbestand des § 1004 BGB nicht erfüllt. Durch Naturereignisse ausgelöste Störungen sind dem Eigentümer eines Grundstückes nur dann zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht hat oder wenn die Beeinträchtigung durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt worden ist. Bei der Frage, ob eine natürliche Einwirkung „durch eigene Handlungen ermöglicht“ wurde, kann jedoch nicht der rein naturwissenschaftliche Kausalitätsbegriff zugrunde gelegt werden, da ansonsten dem Grundstückseigentümer viel zu weit gehend auch Einwirkungen zugerechnet würden, die ein allgemeines Risiko

darstellen und für die er nach Sinn und Zweck der nachbarrechtlichen Regelung des Nutzungskonfliktes (§ 903 ff. BGB) nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann⁶⁹. Eine Störereigenschaft wird vom Bundesgerichtshof verneint bei der Einwirkung von durch eine auf dem Grundstück gepflanzte Lärche angelockte Wollläuse auf das Nachbargrundstück⁷⁰ sowie z. B. für das bloße Anpflanzen und Aufziehen von widerstandsfähigen Bäumen⁷¹. Eine Störereigenschaft bejaht der Bundesgerichtshof z. B. in dem bereits erwähnten Brandschadensfall⁷² sowie beim Einwachsen von Wurzeln eines Baumes in die Abwasserleitung des Nachbargrundstücks⁷³ oder bei Beeinträchtigung durch Froschlärm, der von einem künstlich in der Nähe eines Feuchtgebietes angelegten Gartenteichs ausgeht⁷⁴.

Werden durch Sturm einwirkung Bäume entwurzelt und auf das Nachbargrundstück geschleudert kommt daher eine Störereigenschaft des Grundstückseigentümers nicht in Betracht, wenn die Bäume ordnungsgemäß angepflanzt, aufgezogen wurden und widerstandsfähig waren. Anders kann die Sachlage jedoch eingeschätzt werden, wenn die von dem Grundstückseigentümer unterhaltenen Bäume infolge Krankheit oder Überalterung ihre Widerstandskraft eingebüßt haben⁷⁵.

b) Ohne Verschulden des Grundstückseigentümers wird ein Baum oder ein anderer Gegenstand auf ein weiter entferntes Grundstück geschleudert:

Eine Anwendung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs in analoger Anwendung des § 906 Abs. 2 BGB hängt hier von der Frage ab, ob eine Einwirkung auf ein weiter entferntes Grundstück von dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch erfaßt wird. Grundsätzlich ist nach der jeweils anzuwendenden Norm zu beurteilen, ob eine „Nachbarschaft“ vorliegt oder nicht. So wird z. B. die Grenze vom Bundesverwaltungsgericht im Baurecht relativ eng bestimmt, um den Kreis derjenigen überschaubar zu halten, die durch Rechtsmittel ein Bauvorhaben beeinflussen können⁷⁶. Bei der Anwendung des § 906 Abs. 2 BGB wird auf die örtliche Raumordnung abgestellt, innerhalb derer jeder grundsätzlich das hinnehmen muß, was der typischen und der raumordnungsgemäßen Emissionsart seines oder des benachbarten Plangebietes entspricht. Soweit Emissionen über den Planungsraum hinausgehen und eine Fernwirkung entfalten, wie z. B. bei der Einwirkung von Gasemissionen eines Industriegebietes auf ein 20 km entferntes Wohngebiet kann nach *Bullinger*⁷⁷ eine Duldungspflicht nach § 906 BGB ebenfalls nicht angenommen werden, da es sich im Bezug auf das weiter entfernte Gebiet, insbesondere bei einem Wohngebiet, nicht um eine ortsübliche Emission handelt. Der Begriff der geschützten „Nachbarschaft“ im Sinne des Emissionsschutzes ist dagegen nicht an örtliche Funktionszusammenhänge gebunden und kann infolgedessen in jedem Fall soweit interpretiert werden, daß auch der von einer Fernluftverschmutzung betroffene „Nachbar“ ist⁷⁸. Überträgt man die vorstehend dargestellten Grundsätze auf die in Betracht kommenden Fälle der Sturm einwirkung durch

Schleudern von Gegenständen von einem Grundstück auf ein weiter entfernt liegendes anderes Grundstück, kann von einer ortsüblichen Benutzung des emittierenden Grundstücks nicht gesprochen werden. Vielmehr ist auf den weitreichenden Begriff der geschützten „Nachbarschaft“ des Emissionsschutzrechts abzustellen mit der Folge, daß auch jedwede sturmbedingte Ferneinwirkung eine Anwendung der Grundsätze des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs in entsprechender Anwendung des § 906 Abs. 2 BGB rechtfertigt. Aber auch in diesen Fällen ist für eine Ersatzpflicht eine Störereigenschaft nach § 1004 BGB erforderlich, welche nur unter den bereits dargestellten Voraussetzungen gegeben ist.

c) Ohne Verschulden fällt ein Baum oder anderer Gegenstand auf das Nachbargrundstück, verursacht dort jedoch keinen weitergehenden Schaden.

In derartigen Fällen kommt es dem betroffenen Grundstückseigentümer im wesentlichen darauf an, die Kosten für das Entfernen des Baumes oder des sonstigen Gegenstandes ersetzt zu erhalten, welche eine erhebliche Höhe erreichen können. Von Bedeutung ist, daß die Beeinträchtigung nicht ausschließlich auf eine Sturmeinwirkung, mithin auf Naturkräfte zurückgeht, sondern hinsichtlich des bloßen Vorhandenseins des vom Sturm auf das Grundstück geworfenen Baumes oder sonstigen Gegenstandes von einem pflichtwidrigen Unterlassen des Eigentümers des emittierenden Grundstücks bezüglich des geschaffenen/geduldeten Zustandes im Sinne einer (Mit-)Verursachung gesprochen werden kann. Es wäre seine Sache, die Gegenstände vom Nachbargrundstück nunmehr zu entfernen, auch wenn das Werfen der Gegenstände durch Sturmeinwirkung ihm als solches nicht zuzurechnen ist. Insoweit ist der Eigentümer des emittierenden Baumgrundstücks als Störer im Sinne von § 1004 BGB anzusehen, weil von seinem Grundstück eine fortdauernde Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes ausgeht. Es wäre seine Sache, die Gegenstände vom Nachbargrundstück nunmehr zu entfernen, auch wenn das Werfen der Gegenstände durch Sturmeinwirkung ihm als solches nicht zuzurechnen ist. Ein Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 BGB kommt in derartigen Fällen nicht in Betracht, weil nach § 1004 BGB ein Anspruch auf Beseitigung der Störung gegenüber dem Eigentümer des emittierenden Grundstücks besteht, der auch realisiert werden kann. Dieser ist zur Entfernung der Bäume vom Grundstück des Nachbarn verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Nachbar die Bäume selbst entfernen lassen und die entstehenden Kosten vom Störer aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB⁷⁹ sowie unter Umständen aus Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 683 BGB⁸⁰ verlangen⁸¹. Durch die hier in Betracht kommende direkte Anwendung des § 1004 BGB steht der Geschädigte auch insofern besser, als bei der Anwendung des § 906 Abs. 2 BGB, nur eine angemessene Entschädigung in Geld nach den Grundsätzen über die Enteignungsentschädigung verlangt werden kann⁸². Nur wenn die Einwirkung in einer

Substanzschädigung besteht, kann der Entschädigungsanspruch auf vollen Schadenersatz gehen⁸³.

d) Von einem Gebäude lösen sich durch Sturmwirkung Teile ab und verursachen so einen Schaden:

In derartigen Fällen kommt eine Haftung des Grundstücksbesitzers nach § 836 Abs. 1 BGB in Betracht. Voraussetzung ist, daß

- durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird,
- und der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist.

Die Beweislast für die fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung sowie deren Ursächlichkeit für den Einsturz oder Ablösung von Teilen liegt beim Geschädigten⁸⁴. Liegen diese objektiven Voraussetzungen vor, wird das Verschulden des Grundstücksbesitzers und der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem Verschulden und dem Schaden vermutet. Die vom Geschädigten nachzuweisende Ursächlichkeit der fehlerhaften Errichtung oder mangelhaften Unterhaltung für den Einsturz oder das Ablösen von Teilen ist bei Sturmschäden nur dann nicht geführt, wenn es sich um ein außergewöhnliches Naturereignis handelt, dem auch ein fehlerfrei errichtetes und mit Sorgfalt unterhaltenes Bauwerk nicht standzuhalten vermag⁸⁵. Nach einhelliger Rechtsprechung müsse erfahrungsgemäß auch mit Stürmen bis Windstärke 12 Beaufort gerechnet werden, auch wenn derartige Stürme in der Region äußerst selten zu beobachten seien. Es müsse daher verlangt werden, daß Gebäude derartige Stürme aushalten. Insbesondere sei der Ausschluß der Haftung des § 836 Abs. 1 BGB auf ganz außergewöhnliche Naturereignisse zu beschränken⁸⁶. Im Ergebnis wird sich daher der für eine Haftung in Betracht kommende Grundstücksbesitzer um so eher mit dem Argument, es liege ein außergewöhnliches Naturereignis vor, verteidigen können, je stärker die Sturmwindwirkung gewesen ist, was insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Intensität der Stürme Bedeutung erlangen wird.

Der Besitzer kann den Entlastungsbeweis führen, wenn er nachweist, alle Maßnahmen getroffen zu haben, die aus technischer Sicht geboten und geeignet sind, die Gefahr einer Ablösung von Teilen, sei es auch bei starkem Sturm, nach Möglichkeit rechtzeitig zu erkennen und ihr zu begegnen⁸⁷. Grundsätzlich bezieht sich der Entlastungsbeweis nach dem Wortlaut des § 836 Abs. 1 BGB nur auf die Abwendung der Gefahr des Einsturzes bzw. des AblöSENS von Teilen, jedoch nicht auf sonstige, vom Besitzer zu treffenden Maßnahmen, wie z. B. einer ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gebäudes oder seiner Teile⁸⁸. Der

Bundesgerichtshof hat demgegenüber in einer Entscheidung zum Entlastungsbeweis des Werksbesitzers eines Gerüstes die Ansicht vertreten, der Entlastungsbeweis könne sich nicht nur auf die Abwendung der Gefahr des Einsturzes bzw. des Ablösens von Teilen des Gerüstes, sondern auch auf die vom Werksbesitzer getroffene Anordnungen hinsichtlich der Benutzung des Werkes beziehen, im vorliegenden Fall die Anordnung, das Gerüst nicht zu betreten. Es ist fraglich, ob der Entlastungsbeweis derart weit erstreckt werden kann. Nach dem Wortlaut kann er sich grundsätzlich nur auf die Abwendung der in Satz 1 der Vorschrift wiedergegebenen Gefahr des Einsturzes oder Ablösens von Teilen beziehen, jedoch nicht auf Hinweise bezüglich der Benutzung bzw. Handhabung des Werkes. Denkbar wäre jedoch nach Sinn und Zweck der Vorschrift, den Entlastungsbeweis analog auch durch eine solche Beweisführung als erbracht anzusehen, da auch hierdurch dem Grundgedanken Rechnung getragen wird, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß Menschen oder Sachen zu Schaden kommen.

e) Verkehrssicherungspflicht bei der Unterhaltung vom Bäumen

Zunächst ist von Bedeutung, wo sich die Bäume befinden. Stehen die Bäume dort, wo von ihnen Gefahren für Menschen in größerem Umfang ausgehen können, insbesondere in einer Fußgängerzone, einer Straße oder einem Schiffslicheplatz⁸⁹, sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht erheblich höher, als wenn sich die Bäume an einer Stelle befinden, welche nicht vermehrt von Menschen betreten wird. Ferner sind Baumart, Vitalität und Gefährlichkeit der Bäume von Bedeutung⁹⁰. Bäume müssen regelmäßig überwacht und gesichert werden. Eine schuldhaftige Verkehrssicherungspflichtverletzung der für einen Straßenbaum verantwortlichen Behörde liegt nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart⁹¹ dann vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine Gefahr durch den Baum hinweisen. Eine eingehende Untersuchung des Baumes braucht nur dann vorgenommen zu werden, wenn besondere Umstände dies dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen, wie z. B. trockenes Laub, dürre Äste oder verdorrte Teile, aber auch äußere Verletzungen oder Beschädigungen des Baumes. Eine ständige Überwachung der Straßenbäume durch Forstbeamte mit Spezialerfahrung bedarf es nach Ansicht des Gerichts nicht wobei hier sicherlich auch berücksichtigt wurde, daß derartige Maßnahmen weder praktikabel noch zumutbar wären⁹².

2. Versicherungsschutz

Für den Schädiger, der im Rahmen einer analogen Anwendung des § 906 Abs. 2 BGB in Anspruch genommen werden kann, stellt sich die wichtige Frage, ob er im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz erhält. Diese in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage beurteilt sich danach, ob

der Schuldner eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs „aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“ von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (§ 1 Nr. 1 AHB). Die Haftpflichtdeckung wird von den Befürwortern überwiegend mit der Begründung bejaht der Ausgleichsanspruch aus § 906 Abs. 2 BGB sei grundsätzlich dazu bestimmt, eine Vermögensschädigung, die durch das Verhalten des Ausgleichspflichtigen eingetreten ist, durch eine angemessene Zahlung auszugleichen. Wie bei einem öffentlich-rechtlichen Enteignungs- oder Aufopferungsanspruch auf der Grundlage der §§ 74, 75 EinlALR, für den eine Behandlung als Schadenersatzanspruch im Sinne des § 1 AHB ganz überwiegend anerkannt ist, geht es dabei um einen für das Schadenersatzrecht charakteristischen Ausgleich für die durch die Beeinträchtigung des Eigentums erlittenen Einbußen⁹³. Die Gegenansicht lehnt eine Deckung durch die Haftpflichtversicherung mit der Begründung ab, es handele sich hier nicht um eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung im Sinne des § 1 Abs. 1 AHB⁹⁴ oder mit der Begründung, es fehle an einem versicherbaren, ungewissen und zukünftigen Schadenereignis⁹⁵. Für den hier im Rahmen der behandelten Sturmschäden interessierenden Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 BGB analog nimmt auch *Späte* in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH einen deckungspflichtigen Schadenersatzanspruch an, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, daß sich Teile von einem Gebäude abgelöst haben und ein Ersatzanspruch nach § 836 BGB nur deshalb nicht in Betracht kommt, da diese Vorschrift verschuldensunabhängige Ansprüche aus einem nachbarrechtlichen Verhältnis unberührt lasse⁹⁶. Nichts anderes hat daher zu gelten, wenn durch Sturmeinwirkung Bäume oder andere Gegenstände auf das Nachbargrundstück geschleudert werden und der Eigentümer der Bäume oder der sonstigen Gegenstände nach § 906 Abs. 2 BGB analog in Anspruch genommen werden kann.

Geht es nur um die fortdauernde Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks durch das bloße Vorhandensein der auf das Grundstück geworfenen Bäume oder Gegenstände, kommt mithin § 1004 BGB direkt zur Anwendung, fällt der Anspruch des Eigentümers gegen den Störer auf Beseitigung der Beeinträchtigung gem. § 1004 BGB grundsätzlich nicht unter den Haftpflichtversicherungsschutz⁹⁷. Entfernt der Störer den Baum oder den Gegenstand im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 1004 BGB von dem Nachbargrundstück, hat er grundsätzlich keinen Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn er die Bäume nicht selbst entfernen läßt sondern dies dem Eigentümer des emittierenden Grundstücks überläßt und deswegen von ihm aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB in Anspruch genommen wird, da auch für derartige Ansprüche kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht⁹⁸. Da in diesen Fällen auch Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 683 BGB in Betracht kommen⁹⁹ stellt sich die Frage, ob auch für derartige Ansprüche Versicherungsschutz besteht. Während die Frage in der Rechtsprechung bisher offen

geblieben ist¹⁰⁰ wird der Versicherungsschutz in der Literatur bejaht¹⁰¹. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Geschäftsführung nicht damit gerechnet hat, daß der Schaden eintritt bzw. den Schaden jedenfalls nicht gebilligt hat. Demgegenüber handelt es sich um Aufwendungen, die nur als Erfüllungsanspruch anzusehen sind, mithin nicht unter den Versicherungsschutz fallen, wenn der Schaden durch die Ausführung des Auftrages unvermeidlich entstehen mußte und von dem Beauftragten und dem Auftraggeber bewußt in Kauf genommen wurde¹⁰².

IV. Schlußbetrachtung

Sowohl im Bereich der Sach- und Haftpflichtversicherung, als auch im Haftpflichtrecht sind eine Menge Problemkreise bei der Behandlung von Sturmschäden zu beachten, welche in Rechtsprechung und Literatur oft unterschiedlich behandelt werden.

In der Sachversicherung ist der Nachweis, ob am Schadenort tatsächlich Sturm geherrscht hat, ebenso von Bedeutung, wie die Frage, der Abgrenzung der Sturmschäden von anderen Schadenursachen. Ob Sturm geherrscht hat, wird meist durch eine Auskunft beim Wetteramt nachgewiesen werden können, oder durch einen Sachverständigen, der aufgrund der entstandenen Schäden Rückschlüsse auf das Vorhandensein eines Sturms im Sinne der AVB ziehen kann. Bei der Feststellung, ob sich ein Sturm schadenursächlich im Sinne der Versicherungsbedingungen ausgewirkt hat ist von Bedeutung, ob eine unmittelbare Sturmeinwirkung auf die versicherten Gegenstände vorgelegen hat, oder ob der Schaden nur mittelbar durch den Sturm entstanden ist, mithin nur unter besonderen Voraussetzungen Versicherungsschutz in der Sachversicherung besteht. So z. B. bei den gedeckten Folgeschäden, den Schäden durch Werfen von Gegenständen auf die versicherten Sachen oder bei Schäden, die durch eine vom Sturm in Verbindung mit einer Substanzbeschädigung am Gebäude geschaffenen Öffnung eingetreten sind. Auch bei den ausführlich erörterten Ausschlüssen ergeben sich eine Vielzahl von einzelnen Fragen, welche bei der Schadenregulierung sowohl vom Versicherungsnehmer, als auch vom Versicherer unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtsprechung und Literatur zu beantworten sind.

Im Haftpflichtrecht steht die Verantwortlichkeit des Eigentümers eines durch Sturmeinwirkung schädigenden Gegenstandes im weitesten Sinne im Vordergrund, wobei die Haftungsnormen der §§ 906 Abs. 2 (analog), 1004, 823, 836 Abs. 1 BGB auf die in Betracht kommenden Fallgruppen der Verursachung von Sturmschäden teils mit unterschiedlichen Ansichten in Rechtsprechung und Literatur Anwendung finden.

Bei der Frage des Versicherungsschutzes ist wesentlich, bei welcher Anspruchsnorm die Haftpflichtversi-

cherung Deckungsschutz gewährt. Streitig ist dies sowohl für den Ausgleichsanspruch aus § 906 Abs. 2 BGB analog, als auch für den in Betracht kommenden Anspruch auf Geschäftsführung ohne Auftrag. Versicherungsschutz ist wohl immer dann zu bejahen, wenn es um Ansprüche geht, welche für das Schadenersatzrecht charakteristisch sind.

- 1 Bewertung der Orkanwetterlage vom 26.12.1999 aus klimatologischer Sicht durch den deutschen Wetterdienst: <http://www.dwd.de>, Schlagwort „Sturm“
- 2 Vgl. § 1 Abs. 2 AStB 87
- 3 *Martin, Anton*, Sachversicherungsrecht, Kommentar, 3. völlig neu bearbeitete Aufl., München 1992, E II, Rdnr. 17
- 4 *Martin* aaO
- 5 BGH VersR 84, 28
- 6 Vgl. auch WJ 90, 58
- 7 LG Aurich VersR 80, 1065 (kein Nachweis, daß eine Windböe zu Schneeverwehungen geführt hat)
- 8 *Martin* aaO Rdnr. 25
- 9 Vgl. *Martin* aaoT Rdnr. 2
- 10 *Prölss/Martin*, VVG 26. völlig neu bearbeitete Aufl. München 1998 § 49 Rdnr. 51 m. w. N. z. B. BGHZ 3, 261
- 11 OLG Düsseldorf VersR 84, 1035
- 12 *Bruck/Möller*, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz 8. Aufl. 2. Band §§ 49 - 80 VVG, Berlin, New York 1980 § 49 Anm. 153
- 13 *Bruck/Möller* aaO
- 14 *Bruck/Möller* aaO
- 15 *Prölss/Martin* aaO § 49 VVG Rdnr. 52 ff.
- 16 *Bruck/Möller* aaO
- 17 OVG Hamburg VersR 81, 1071
- 18 OLG Düsseldorf VersR 84, 1035
- 19 *Martin* aaO Rdnr. 27; vgl. auch WJ 84, 205
- 20 OVG Hamburg VersR 81, 1071
- 21 *Martin* aaO Rdnr. 29 m. w. N.; OLG Düsseldorf VersR 84, 1035
- 22 *Martin* aaO Rdnr. 30
- 23 *Martin* aaO Rdnr. 43, 44
- 24 Vgl. z. B. § 1 Abs. 3 b AStB 87
- 25 *Martin* aaO Rdnr. 33 m. w. N. z. B.: RuS 89, 300 (zum Schaden an einer Mauer, gegen die der Sturm eine nicht geschlossene Tür wirft); LG Berlin ZfS 85, 215 (zur Durchfeuchtung eines Teppichs durch Gießwasser aus einer Kanne, die durch ein durch Sturm geöffnetes Fenster umgekippt wird)
- 26 VersR 81, 648
- 27 LG Aurich VersR 80, 1065
- 28 *Martin* aaO Rdnr. 35
- 29 *Martin* aaO Rdnr. 15
- 30 Vgl. LG Ravensburg aaO
- 31 Vgl. LG Aurich aaO
- 32 AG Nürnberg VersR 88, 822 (Selbst das Öffnen eines geschlossenen Fensters bzw. einer Balkontür durch sturmbedingte Druckeinwirkung genügt nicht); OLG Nürnberg VersR 89, 738; siehe auch zum Vergleich zwischen den VHB 74 und den VHB 84 WJ 88, 198.
- 33 OLG Karlsruhe VersR 96, 187
- 34 VersR 92, 742
- 35 VersR 74, 990
- 36 Anm. zu OLG Köln VersR 74, 990
- 37 VersR 81, 648
- 38 VersR 89, 365
- 39 VersR 81, 674
- 40 VersR 73, 1113

- 41 *Martin* Anm. zum Urteil des OLG Koblenz VersR 73, 1113
- 42 OLG Koblenz VersR 73, 1113 (an einer Bezugstauglichkeit in der Leitungswasserversicherung fehlt es, wenn nach dem damaligen Ausbaustadium noch mit dem Aufenthalt von Bauhandwerkern und damit auch mit deren unbeaufsichtigter Benutzung von Wasserzapfstellen im Hause zu rechnen war, mithin eine höhere Gefahr eines Leitungswasserschadens durch unsachgemäßes Verschließen der Zapfstellen besteht)
- 43 aaO
- 44 Vgl. *Martin, Anton*, Sachversicherungsrecht aaO F V Rdnr. 4 (eine Bezugstauglichkeit ist nicht gegeben, solange die Außenwand, das Dach oder die Tür- und Fensteröffnungen nicht restlos geschlossen sind oder solange noch ein Baugerüst steht)
- 45 OLG Hamm VersR 89, 365
- 46 Vgl. hierzu *Martin* aaO F IV Rdnr. 19
- 47 Klausel 601 bei Geschäftsgebäuden; Klausel 854 bei Wohngebäuden
- 48 Vgl. *Martin* aaO F V Rdnr. 9
- 49 VersR 98, 1542
- 50 OLG Saarbrücken aaO
- 51 OLG Saarbrücken aaO; vgl. auch OLG Saarbrücken VersR 93, 1353 (für ein auf einer Terrasse aufgesetzte, mit Plexiglas-Wellplatten gedeckte Terrassenüberdachung)
- 52 LG Frankfurt/M. VersR 92, 742
- 53 *Prölss/Martin* aaO § 12 AKB Rdnr. 38; *Stiefel/Hofmann*, Kraftfahrtversicherung 15. neu bearbeitete Aufl. München 1992 § 12 AKB Rdnr. 48; OGH VersR 74, 1041; OLG Hamburg VersR 72, 241; OLG Celle VersR 79, 178
- 54 OGH aaO
- 55 OLG Hamburg aaO (für einen etwa 5 Meter vor das mit 60 bis 70 km pro Stunde fahrende Auto fallenden Baum); *Wussow, Hansjoachim*, Sturmschäden in der Teilkasko-Versicherung VersR 66, 505 (es werde weder ein willkürliches noch ein unwillkürliches Handeln des Fahrers wirksam, sondern allein der Sturm)
- 56 LG Verden VersR 74, 1195; OLG Hamm VersR 89, 37
- 57 Vgl. AG Iserlohn VersR 96, 1272
- 58 BGH VersR 84, 28
- 59 Vgl. auch AG Hamburg VersR 92, 1509
- 60 Vgl. *Stiefel/Hofmann* aaO
- 61 *Wussow, Hansjoachim*, Sturmschäden in der Teilkasko-Versicherung VersR 66, 505
- 62 Vgl. OLG Köln r + s 86, 27
- 63 AG Hamburg VersR 92, 1509
- 64 BGHZ 111, 158
- 65 Vgl. *Palandt*, BGB 59. neu bearbeitete Aufl. § 906 Rdnr. 4 m. w. N.
- 66 Vgl. BGHZ 48, 98; 72, 289; 85, 375 = VersR 83, 336; 90, 255 = VersR 84, 655; VersR 99, 1139
- 67 Z. B. VersR 99, 1139 (Brandschaden)
- 68 BGH aaO
- 69 BGH VersR 96, 501 (der Grundstückseigentümer hätte dann beispielsweise auch durch eine Nutzungsänderung im Rahmen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung als Oberlieger auf abschüssigem Gelände den verstärkten Abfluß von Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück ermöglicht); vgl. BGHZ 114, 183 = VersR 91, 824
- 70 BGH aaO
- 71 BGH VersR 93, 844
- 72 BGH VersR 99, 1139
- 73 BGH VersR 86, 687
- 74 BGH VersR 93, 609
- 75 BGH VersR 93, 844
- 76 *Kübler/Speidel*, Handbuch des Baunachbarrechts, Stuttgart-München-Hannover 1969 Rdnr. I 14 f., 90 f.

- 77 *Bullinger, Martin*, Haftungsprobleme des Umweltschutzes aus der Sicht des Verwaltungsrechts VersR 72, 599 (Fn. 25 a)
- 78 *Bullinger* aaO
- 79 BGHZ 97, 231; BGH NJW 91, 2826
- 80 BGHZ 110, 313
- 81 Vgl. auch *Palandt* aaO
- 82 BGH VersR 99, 1139 m. w. N.
- 83 BGH aaO
- 84 BGH NJW 99, 2593
- 85 BGHZ 58, 149 = VersR 72, 542 (kein ungewöhnliches Naturereignis, wenn sich Teile einer Dammkrone wegen starker Überflutung ablösen und einen Schaden verursachen, da bei den örtlichen Gegebenheiten mit starken Überflutungen zu rechnen war); BGH VersR 93, 759 (kein außergewöhnliches Naturereignis, wenn sich Gebäudeteile aufgrund eines Orkans, mithin eines sehr starken Sturms lösen)
- 86 LG Tübingen VersR 90, 1245; BGH VersR 76, 66 m. w. N.
- 87 *Palandt* aaO § 836 Rdnr. 13; BGH NJW 93, 1782; NJW 99, 2593
- 88 OLG Hamburg VersR 78, 747 mit Hinweis auf RGZ 113, 287
- 89 OLG Karlsruhe VersR 94, 358
- 90 OLG Karlsruhe aaO
- 91 VersR 74, 681
- 92 Vgl. hier auch die ausführlichen Darlegungen zu den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen in *Wussow/Kuntz*, UHR 14. Aufl. Rdnr. 169 m. w. N. aus der umfangreichen Rechtsprechung
- 93 *Wussow, Werner*, AHB 8. Aufl. § 1 Anm. 76, 78; *Syre, Olaf* handelt es sich bei dem Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB um einen solchen, der unter die Bestimmungen des § 1 AHB fällt? VersR 73, 116; BGH VersR 99, 1139 mit Hinweis darauf, daß der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch einem Schadenersatzanspruch im engeren Sinne vor allem dann besonders nahe stehe, wenn der Entschädigungsanspruch auf vollen Schadenersatz gehen kann
- 94 LG Stuttgart VersR 64, 156; *Fauth*, gewährt § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Schadenersatzanspruch im Sinne des § 1 Ziff. 1 AHB? VersR 64, 370
- 95 *Grell*, ZVerSWISS 1976, 73; *Späte*, Haftpflichtversicherung München 1993 § 1 Rdnr. 167 m. w. N.
- 96 *Späte* aaO; BGH VersR 85, 740
- 97 *Wussow* aaO Rdnr. 77 m. w. N., *Späte* aaO Rdnr. 166 m. w. N.
- 98 *Späte* aaO Rdnr. 176
- 99 Vgl. Fn. 80, 81
- 100 Z. B. BGH VersR 78, 870; 84, 1191
- 101 *Späte* aaO § 1 Rdnr. 165 m.w.N.
- 102 *Späte* aaO m.w.N. z.B. *Wussow* aaO § 1 Anm. 74